

WAS – Informationen für ausgesteuerte Versicherte

Erneuter Anspruch auf Taggeldleistungen während einer laufenden Rahmenfrist Leistungsbezug

Während einer laufenden Rahmenfrist Leistungsbezug kann der Anspruch auf Taggeldleistungen unter den folgenden Voraussetzungen erneut aufleben:

- A) Sie erreichen während der laufenden Rahmenfrist das 25. Altersjahr
- B) Sie erreichen während der laufenden Rahmenfrist das 55. Altersjahr
- C) Sie sind jünger als 25 Jahre alt und werden unterhaltspflichtig gegenüber Kindern

zu A)

Erreichen Sie das 25. Altersjahr und können maximal 17.99 Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit nachweisen, haben Sie ab dem vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf insgesamt 260 Taggelder. Die bereits bezogenen Taggelder werden vom neuen Höchstanspruch in Abzug gebracht.

Erreichen Sie das 25. Altersjahr und können mindestens 18 Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit nachweisen, haben Sie ab dem vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf insgesamt 400 Taggelder. Die bereits bezogenen Taggelder werden vom neuen Höchstanspruch in Abzug gebracht.

zu B)

Erreichen Sie das 55. Altersjahr und können 22.00 Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist Beitragszeit nachweisen, haben Sie ab dem vollendeten 55. Altersjahr Anspruch auf insgesamt 520 Taggelder. Die bereits bezogenen Taggelder werden vom neuen Höchstanspruch in Abzug gebracht.

zu C)

Wenn Sie jünger als 25 Jahre alt sind und während der Rahmenfrist Leistungsbezug gegenüber einem Kind unterhaltspflichtig werden, erhöht sich der Taggeldanspruch von 200 auf 260 bzw. 400 Taggelder. Der Umfang der Erhöhung (260 bzw. 400 Taggelder) ist abhängig von der nachgewiesenen Beitragszeit. Die bereits bezogenen Taggelder werden vom neuen Höchstanspruch in Abzug gebracht.

Damit Sie mit erreichtem 25. bzw. 55. Altersjahr weiterhin Taggeldleistungen beziehen können, empfehlen wir Ihnen, über die vorübergehende Aussteuerung hinaus, zur Arbeitsvermittlung angemeldet zu bleiben und die Kontrollvorschriften zu erfüllen. Selbstverständlich müssen Sie weiterhin Arbeit suchen. Dasselbe Vorgehen empfehlen wir Ihnen auch, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist Leistungsbezug unterhaltspflichtig gegenüber Kindern werden.

Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Rahmenfrist Leistungsbezug

Nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erlischt der Anspruch auf Taggeldzahlungen der Arbeitslosenversicherung. Sofern Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, ist eine erneute Anmeldung möglich:

- nach wie vor ganz oder teilweise arbeitslos sind
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall ausweisen können
- in der Schweiz wohnen
- das Rentenalter der AHV noch nicht erreicht haben bzw. keine Altersrente der AHV beziehen
- vermittlungsfähig sind
- die Kontrollvorschriften erfüllen
- eine Beitragszeit (Arbeitnehmerschaft) von mindestens 12 Monaten aufweisen können

- oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (z. B. mehr als 12 Monate in der Ausbildung, Tod oder Scheidung vom Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente usw.).

Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie die aufgeführte Voraussetzung erfüllen, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung. Die Arbeitslosenkasse wird den Anspruch abklären und Ihnen den Entscheid schriftlich mitteilen.

Versicherungsschutz nach der Aussteuerung **Krankenversicherung**

Grundsätzlich müssen alle Personen in der Schweiz eine Krankenpflegeversicherung abschliessen. Eine Krankentaggeldversicherung (finanzieller Ausgleich bei Arbeitsunfähigkeit) ist hingegen freiwillig. Es liegt in Ihrem persönlichen Ermessen, einen solchen Versicherungsschutz mit entsprechenden Prämien abzuschliessen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung.

Unfallversicherung

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung sind alle Versicherten bei Unfall durch die Suva versichert. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem 31. Tag nach Erlöschen Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch im Falle einer vorübergehenden Aussteuerung. Prüfen Sie daher Ihren Unfallversicherungsschutz bei Ihrer Krankenpflegeversicherung (Krankenkasse). Sie haben die Möglichkeit bei der Suva, eine Abredeversicherung für maximal 6 Monate abzuschliessen. Die Anmeldung bei der Suva muss innerhalb von 31 Tagen nach dem letzten Taggeld der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung sind Versicherte, deren Taggeld den Betrag von CHF 81.20 übersteigt, obligatorisch dem BVG unterstellt. Versichert sind die beiden Risiken Tod und Invalidität. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall des Taggeldanspruchs (Arbeitslosenentschädigung). Sie haben jedoch die Möglichkeit sich, im Anschluss an die obligatorische Versicherung, freiwillig im bisherigen Umfang für die Risiken Tod und Invalidität, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu versichern. Sollten Sie an diesem Versicherungsschutz interessiert sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich.

AHV-Leistungen

Um Kürzungen in der Altersrente zu vermeiden, ist es wichtig, die jährlichen Mindestbeiträge auch bei Erwerbslosigkeit an die AHV zu bezahlen. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse (www.ausgleichskasse.ch).

Kontaktstellen

Das Sozialamt Ihrer Wohngemeinde bietet Unterstützung und Beratung. Weitere Kontaktstellen können Ihnen auch durch die RAV-Berater/innen angegeben werden.



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern | Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern
Bürgenstrasse 12 | Postfach 2166 | 6002 Luzern
Telefon +41 41 228 58 58
alk@was-luzern.ch | www.was-luzern.ch/wira